

RS OGH 1998/11/24 7Ob288/98y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ABGB §918 Ia

ABGB §918 IIa

ABGB §1167

Rechtssatz

Weiβ und verschweigt der Unternehmer einen (erheblichen) Mangel, so kommt eine schlüssige Zustimmung des Bestellers zur Übernahme des Werkes in der Regel nicht in Betracht. Übernimmt der Besteller ohne zeitgerechte Beanstandung, so tritt Ablieferung ein, und zwar auch insoweit, als es um nicht erkannte Mängel, und wohl auch um nicht erkennbare Mängel geht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 288/98y

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 288/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111254

Dokumentnummer

JJR_19981124_OGH0002_0070OB00288_98Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at